

Wichtige rechtliche Grundlagen für die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung (SBV) und der Dienststelle

§ 95 SGB IX Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung

- (1) **Die Schwerbehindertenvertretung** ... erfüllt ihre Aufgaben insbesondere dadurch, dass sie
1. darüber **wacht**, dass die zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt, ...
 2. ...
 3. Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Menschen entgegennimmt und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hinwirkt; ...
- (2) **Der Arbeitgeber hat die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen...**

Im Kommentar dazu heißt es: „...“, dass **alle Beteiligten gehalten** sind, über strittige Fragen **mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln...**“

§ 84 SGB IX Prävention

(1) **Der Arbeitgeber schaltet bei** Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten **Schwierigkeiten** im Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, **möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung** und die in § 93 genannten Vertretungen sowie das Integrationsamt **ein**, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeits- oder sonstige Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

§ 99 Zusammenarbeit

(1) **Arbeitgeber**, Beauftragter des Arbeitgebers, **Schwerbehindertenvertretung** und **Betriebs-**, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat **arbeiten** zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben in dem Betrieb oder der Dienststelle **eng zusammen**.

Richtlinien zum SGB IX (Fassung vom 09.12.2009)

In Ziffer 1.1 wird folgender Satz angefügt:

„Unabhängig vom SGB IX ist das Benachteiligungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) zu beachten.“

Satz 1.4 ... **Jede** zu Gunsten der schwerbehinderten Menschen getroffene **Bestimmung ist großzügig anzuwenden**; ein eingeräumtes Ermessen ist großzügig auszuüben....